

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe)** am **08. Januar 2002** **Nr. 1**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
28.12.2001	Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten	1
28.12.2001	Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur	3
07.01.2002	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling	5
07.01.2002	Sitzung des Sozialausschusses	6
07.01.2002	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	8
07.01.2002	Sitzung des Kreistages	10
	<u>Stadt Buchholzi.d.N.</u>	
11.12.2001	Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)	11
12.12.2001	3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	12
	<u>Gemeinde Undeloh</u>	
13.12.2001	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	13
13.12.2001	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	14
	<u>Gemeinde Harmstorf</u>	
19.11.2001	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	17
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
27.09.2001	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	19
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld</u>	
19.12.2001	Friedhofsgebührenordnung	20
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
19.12.2001	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	23

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten
Sitzungs-Nr.:	1. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 9. Januar 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Oberkreisdirektors
5. Einwohner/innenfragestunde
6. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
7. Bericht der Verwaltung über Arbeitsschwerpunkte der Abteilungen 32 (Ordnung und Zivilschutz), 36 (Verkehr) und 39 (Veterinärdienst)
8. Modernisierung der Atemschutzwerkstatt in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)
9. Erneuerung der Trocknungsanlage für Feuerlöschschläuche in der FTZ
10. Ersatzbeschaffung des Funkkommandowagens für die Kreisfeuerwehr
11. Förderung des Katastrophenschutzes;
Ersatz des Fettabscheiders am Feuerwehrgerätehaus in Nenndorf für den Verpflegungszug des DRK
12. Förderung des Katastrophenschutzes;
Zuschußanträge der DLRG
13. Förderung des Katastrophenschutzes;
Beihilfeanträge der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH)
14. Förderung des Katastrophenschutzes;
Beihilfeantrag des DRK zur Anschaffung eines Gerätewagens
15. Förderung des Katastrophenschutzes;
Beihilfeantrag des Kreises Herzogtum Lauenburg für den DLRG-Bezirk Oberelbe

16. Förderung des Katastrophenschutzes;
Beihilfeantrag der Rettungshundestaffel Niedersachsen- Nord e.V.i.G.
17. Sicherheit von Atomkraftwerken
 - a) Sicherheit von Atomkraftwerken und atomaren Forschungsanlagen in der Umgebung des Landkreises Harburg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2001
 - b) Sicherheit von Atomkraftwerken in der Umgebung des Landkreises Harburg (Brokdorf, Brunsbüttel, Krümmel und Stade)
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2001
18. Haushalt/ Budget 2002
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde
22. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 28. Dezember 2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Schulen und Kultur
Sitzungs-Nr.:	2. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 10. Januar 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Landtechnische Sammlung im Freilichtmuseum Kiekeberg Am Kiekeberg 1,21224 Rosengarten / Ehestorf Telefon: 040 / 7901760

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung hinzugewählter Mitglieder
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschrift vom 06.12.2001 - öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Freilichtmuseum am Kiekeberg, Jahresbericht
11. Freilichtmuseum am Kiekeberg,
Arbeitsplanung: Bericht der Verwaltung
Freilichtmuseum am Kiekeberg, Aufbau eines Abbundplatzes mit Dampfsägewerk
Freilichtmuseum am Kiekeberg, Aufbau einer Nissenhütte
14. Freilichtmuseum am Kiekeberg, Aufbau eines Vierrutenberges
15. Ernennung eines ehrenamtlichen Plattdeutschbeauftragten für den Landkreis Harburg
16. Zuschußantrag für die Modernisierung der Schießsportanlage des Schützenkorps
Winsen (Luhe) von 1848 e.V.
Zuschuss für die Verkehrswacht Harburg-Land
Umbau eines Fachraumes für Physik im Gymnasium am Kattenberge in Buchholz
19. Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen in Trägerschaft des
Landkreises Harburg
20. Festsetzung des Beitragssatzes 2002 für die Kreisschulbaukasse
21. Planungsauftrag zur Errichtung eines zweiten Gymnasiums in Winsen

22. Gymnasium Meckelfeld
a) Planung für die Dachsanierung im Bereich des Nordtraktes
b) Raumprogramm für die Erweiterung
Realschule Hittfeld;
Vorstellung der Planungen für die Erneuerungs- und Modernierungsmaßnahmen
24. Schulzentrum Hittfeld;
Planungen für die Erneuerungsmaßnahmen an den Außensportanlagen
25. Modernisierung der Schule für Geistigbehinderte An Boern's Soll in Buchholz
26. Einrichtung von Kooperationsklassen für geistig behinderte Schüler in den Grundschulen im Raum Winsen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.12.2001

Kurierdienst Medienzentrum;
Antrag von Herrn Michael Hagedorn vom 13.12.2001
28. Schwimmhalle Winsen
29. Ausstellung an der BBS Winsen zum Thema „Sexuelle Gewalt“;
Antrag von Herrn Uwe Wehmhörner vom 22.11.2001

Pisa und die Folgen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.12.2001
31. Grundsatzbeschlüsse für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Vermögenshaushalt für die Erstaussstattung folgender Schulen:
a) Birkenchule Buchholz
b) Hauptschule Hollenstedt
c) Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Stelle
d) Gymnasium Salzhausen
32. Haushalt / Budget 2002
33. Anregungen und Beschwerden
34. Anfragen

a) Unterrichtsausfall an den berufsbildenden Schulen in Winsen - Fachoberschule Technik;
Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 10. Januar 2002
35. Einwohner/innenfragestunde
36. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 28. Dezember 2001

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling
Sitzungs-Nr.:	1. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 14. Januar 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Kontraktvorschlag des Verwaltungsvorstandes;
Wahlperiode 2001 - 2006
8. Anregungen und Beschwerden
9. Anfragen
10. Einwohner/innenfragestunde
11. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 07.01.2002

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	1. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 15. Januar 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung :

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der hinzugewählten Mitglieder
4. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Fachbereichsbericht Soziales
10. Betrieb eines Frauenhauses; Rechenschaftsbericht 2000
11. Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit; Regionale Ausbildungskonferenz am 14.11.2001
12. Formel 1
Projekt zur Förderung der beruflichen Integration von sozialhilfebeziehenden Jugendlichen unter 25 Jahren in den 1. Arbeitsmarkt im Landkreis Harburg
13. Jugendbüro
14. Betreuung autistischer Kinder; Antrag der SPD-Fraktion vom 27.10.2001
15. Änderung des Nds. Pflegeversicherungsgesetzes

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt im Landkreis Harburg;
Antrag des Diakonischen Werkes vom 20.11.2001

17. Hilfeplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Harburg
Haushalt / Budget 2002
Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde
22. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 07.01.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	1. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 17. Januar 2002
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Ausschusses
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Fachbereichsbericht Soziales

Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
(Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Partizipation)
- 11 Tätigkeitsbericht der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Harburg für das Jahr 2000

Kindertagesstättengesetz Niedersachsen;
Bericht der Verwaltung
13. Aktuelle Situation der Mädchenarbeit im Landkreis Harburg in den Bereichen Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit und Jugendhilfe;
Anfrage von Frau KA Meinhold-Engbers vom 17.12.2001

Bildung des Jugendhilfeausschusses;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2001

Budgetplan 2002;
Zuschüsse für den Bau von Kindertageseinrichtungen Haushaltsstelle 2.46400.98200.999

16. Budgetplan 2002
hier: Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterabschnitt 48100
17. Haushalt/Budget 2002
 - a) Haushalt/ Budget 2002
 - b) Haushalt/ Budget 2002
18. Anregungen und Beschwerden
Anfragen
Einwohner/innenfragestunde
Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), d, *07.01.2002*

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Kreistag**
Sitzungs-Nr.: **3. Sitzung / XIV. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Mittwoch, 23. Januar 2002**
Sitzungsbeginn: **18.00 Uhr**
Sitzungsort: **Böttcher's Gasthaus,
Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten, Nenndorf
Telefon: 04108 / 7147 – Telefax: 04108 / 7151**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2001 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Austausch eines Mitgliedes der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude
11. Kontraktvorschlag des Verwaltungsvorstandes; Wahlperiode 2001 - 2006
12. Polizeipräsenz im Landkreis Harburg;
Resolution an das Nds. Innenministerium;
Antrag der DP-Fraktion vom 07.08.2001
13. Anregungen und Beschwerden
14. Anfragen
15. Einwohner/innenfragestunde

21423 Winsen (Luhe), 07.01.2002

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I, S. 386), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29. Juni 1981 (NGVBl. S. 145), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Parkgebühren vom 16. Juli 1992 (NGVBl. S. 197), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am M. 12. 2001 diese Verordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten
 - (a) Außer auf dem Parkplatz „Bahnhof-Nord“
 - Normaltarif 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten Parkzeit
 - Kurzzeitparktarif: 0,10 Euro für 15 Minuten Parkzeit
 - (b) Auf dem Parkplatz „Bahnhof-Nord“
 - Normaltarif 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten Parkzeit
 - Kurzzeitparktarif: 0,10 Euro für 15 Minuten Parkzeit
 - Langzeitparktarif 1,5 Euro je Kalendertag
- (3) Gebührenpflichtige Zeiten sind:

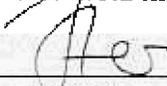
Montag - Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag, 9.00 bis 13.00 Uhr.
Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.
- (4) Eine Höchstparkdauer wird nicht festgelegt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.01.2002 in Kraft. *Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 4. November 1997 außer Kraft. Die 2. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten vom 22.05.2001 wird aufgehoben.*

Buchholz i.d.N., den M. 12. 2001

Stadt Buchholz in der Nordheide



 (Stein)
 Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz i.d.N. (Aufwandsentschädigungssatzung) .

Auf Grund der §§ 6 und 39 Abs.5 bis 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs.1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 11. Dezember 2001 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs.1 der Satzung über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz i.d.N. (**Aufwandsentschädigungssatzung**) vom 8. Juli 1997, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 26. Juni 2001, erhält die folgende Fassung:

„(1) Neben den Beträgen gemäß den §§ 2 und 4 werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|------|
| a) an die stellvertretenden Bürgermeister(innen) | 150€ |
| b) an die/den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe,
der nicht ihrerseits eine Fraktion angehört | 180€ |

Artikel 2

Artikel 3 Nr. 2 der Satzung zur Umstellung der Haupt-, Verwaltungskosten-, **Aufwandsentschädigungs-, Straßenreinigungsgebühren-,** Stadtbücherei-, Kindergartengebühren-, Baumschutz-, Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs-, Friedhofsgebühren-, Marktgebühren-, Hundesteuersatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz i.d.N. außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „Dezentral“, der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Abwälzung der Abwasserabgabe sowie der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer auf Euro vom 22. Mai 2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 12.12.2001


Stein
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Undeloh

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO)vom 22.08.1996(Nds.GVBI.S.382)und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz(NKAG) vom 11.02.1992(GVBI.S.29),in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung,hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 13.Dezember 2001 folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für den Betrieb von Spiel-,Geschicklichkeits-und Unterhaltungs-
apparaten und -automaten(§1)beträgt die Steuer für jeden
angefangenen Kalendermonat für

1.Geräte mit Gewinnmöglichkeiten

a) bei Aufstellung in Gaststätten,Kantinen
oder ähnlichen Räumen Euro 30,00

b) bei Aufstellung in Spielhallen Euro 40,00

2. Musikautomaten Euro 10,00

3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit Euro 10,00

§ 2

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1)Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt
wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1.§ 5 Abs.3 die vorgeschriebene Erklärung nicht abgibt,

2.§ 6 die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten
nicht unverzüglich meldet.

3.§ 6 die Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten
nicht unverzüglich meldet.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis
zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Undeloh, 13. Dez. 2001...



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

S a t z u n g

über **Aufwands-,Verdienstaufschlag-und** Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Undeloh.

Aufgrund der §§ 6,29, und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) in der Fassung vom 22.August 1996 (Nds.GVBl.S.382 hat der Rat der Gemeinde Undeloh

am, 13.Dezember 2001 .folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Undeloh wird grundsätzliche unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtliche tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2.Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen- den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3.Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs.2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung "Pauschalbetrag" für Ratsmitglieder

- 1.Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **EURO 25,00**.
- 2.Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister seine Vertreter, und Beigeordnete

- 1.Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a.An den Bürgermeister	EURO 320,00
b.an den 1.stv.Bürgermeister und Verwaltungsvertreter	EURO 40,00
c.an Beigeordnete	EURO 20,00

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

1. an den Bürgermeister EURO 80.00 .

§ 5

" Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz"

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtliche tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachte Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von EURO 15,00 je Stunde entschädigt.

4. Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht, wenn ausschließlich ein Haushalt geführt und kein Verdienstaussfall geltend gemacht wird für die Zeiten der ehrenamtlichen bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde.

5. Der Pauschalbetrag beträgt ..30,00 EURO

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtliche tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe **B** des **Bundesreisekostengesetzes**. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtliche tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens EURO 50,00 im Monat begrenzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Undeloh vom 09. Februar 1987 und die 1. Änderungssatzung vom 24. Juni 1992 außer Kraft.

Undeloh

13. Dez. 2001



Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 19.11.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf
 in der Ausgabe auf
 im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf
 in der Ausgabe auf

505.100,00 €,
 505.100,00 €,
 60.700,00 €,
 60.700,00 €,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250	v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250	v. H.
2.	Gewerbesteuer	270	v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Harmstorf, den 19.11.2001



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.01.2002 bis 05.02.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Harmstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags
und
freitags**

**von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Harmstorf, den ~~08~~01.2002

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Garstedt vom 25.11.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldesgesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am *27.09.2001* folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen - je Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| c) Musikautomaten | 8,--EURO |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,--EURO |

Artikel 2

§ 11 Nr.3 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

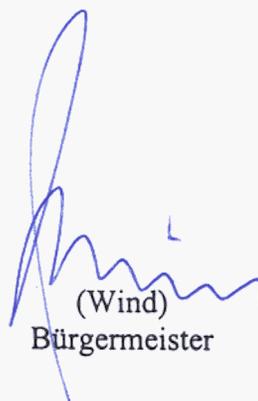
- 3 Die Steuer beträgt 0,50 EURO für jede angefangene 10m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Garstedt, den *27.09.2001*




(Wind)
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld in Meckelfeld und Over

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld in Meckelfeld und Over hat der Kirchenvorstand am 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : | 200,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : | 100,00 € |

2. Wahigrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle-: | 375,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 15,00 € |

3. Wahlgrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 375,00 € |
| b) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre - : | 625,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 40,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für 25 Jahre für 2 Urnen: | 250,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 10,00 € |

5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage:

a) für 25 Jahre für 2 Urnen:	250,00 €
b) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre -:	575,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	30,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung :

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 3.a), 4.a) oder 5.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b), 4.b) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 100 v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall,	30,00 €
2. Gebühr für Kühlung -,- €	
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	150,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für ~~das~~ Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	150,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	285,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	105,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

1. für die Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	650,00 €
2. für die Ausgrabung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr:	650,00 €
3. für die Ausgrabung einer Asche:	125,00 €

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen ⁴⁾:

Gebühren für die Genehmigung Grabmale	15,00 €
Entsorgung Grabplatte	40,00 €
Entsorgung Grabsteine	125,00 €
Ausstellen einer Graburkunde	10,00 €

⁴⁾ Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr: fällig im Falle einer Bestattung - einmalig-

bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	275,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

Müllabfuhr, Wasser, etc.	0,00 €
Heizung (sofern benötigt)	0,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

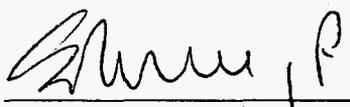
§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung ~~am~~ Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Meckelfeld, den 19. Dez. 2001

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender



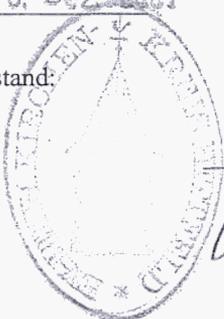


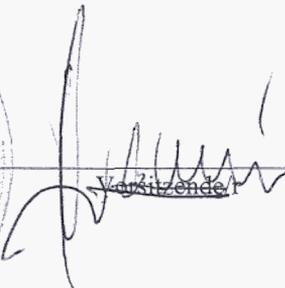
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende **Friedhofsgebührenordnung** wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 20. Dez. 2001

Der Kirchenkreisvorstand:





Vorsitzende

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2001

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 19.12.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.700 DM	0 DM	5.398.400 DM	5.413.100 DM
die Ausgaben	48.000 DM	-33.300 DM	5.398.400 DM	5.413.100 DM
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	875.700 DM	-1.729.500 DM	3.035.700 DM	2.181.900 DM
die Ausgaben	1.600 DM	-855.400 DM	3.035.700 DM	2.181.900 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 870.600,00 DM erhöht und damit auf 870.600,00 DM neu festgesetzt.

2

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 345.000,00 DM erhöht und damit auf 345.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000 DM um 1.000.000 DM erhöht und damit auf 2.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag für Ober- und außerplanmäßige Ausgaben, der als unerheblich im Sinne des § 89 Abs 1 Satz 2 NGO gilt, wird nicht verändert

Hollenstedt, den 19.12.2001


Bürgermeister



Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende **2. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2001** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am **02.01.2002** unter dem Aktenzeichen **20 - 912-11/19** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.01.2002 bis 06.02.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hollenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hollenstedt, den **08.01.2002**

Bürgermeister